

Mitteilung des Senats vom 19. Dezember 2006

Gesetz zur Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2006 zugestimmt.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes
und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes

Das Bremische Stiftungsgesetz vom 7. März 1989 (Brem.GBl. S. 163 - 401-c-1), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2000 (Brem.GBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„ § 4

Anerkennung

Die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Anerkennung erfolgt durch die Stiftungsbehörde.“

2. § 5 wird aufgehoben.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
5. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 – 203-c-2), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 341) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 111.00 wird wie folgt gefasst:

„111.00 Anerkennung einer Stiftung,
Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein 115 bis 1150“.

2. Nummer 111.09 wird wie folgt gefasst:
- „111.09 Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen gebührenfrei“.
3. Nach Nummer 111.09 werden folgende Nummern 111.10 und 111.11 eingefügt:
- „111.10 Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes gebührenfrei
- 111.11 Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Stiftungsgesetzes gebührenfrei“.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2634) hat der Bund das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte materielle Stiftungsrecht teilweise geändert und die Voraussetzungen für das Errichten einer Stiftung des bürgerlichen Rechts in den §§ 80 ff. BGB bundeseinheitlich geregelt. Gleichzeitig wurde gesetzlich festgeschrieben, dass unter diesen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung besteht. An die Stelle der staatlichen „Genehmigung“ trat die „Anerkennung“ der Rechtsfähigkeit. Ferner wurde gesetzlich klargestellt, dass Stiftungen des bürgerlichen Rechts für jeden gemeinwohlkonformen, d. h. Gemeinwohl nicht gefährdenden Zweck errichtet werden können.

Das Stiftungsrecht ist mit dem Ziel geändert worden, die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung einfacher und transparenter zu gestalten. Stifterwillen und Stifterfreiheit sollen eine neue Gewichtung erfahren. Sind die Voraussetzungen des BGB erfüllt, hat die Stiftung einen Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit.

Nachdem die auf Bundesebene erfolgten Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. September 2002 in Kraft getreten sind, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr eine Anpassung des Bremischen Stiftungsgesetzes an das Bundesgesetz erfolgen.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts wurde § 80 Abs. 1 BGB so geändert, dass der bisherige Genehmigungsvorbehalt bei Errichtung einer Stiftung in einen Rechtsanspruch auf Anerkennung umgewandelt wurde.

Daher sind die Überschrift von § 4 und der Wortlaut von § 4 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Die Voraussetzungen zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts bundeseinheitlich und abschließend geregelt.

Nach § 80 Abs. 2 BGB ist eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt, die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Nach § 81 Abs. 1 BGB bedarf das Stiftungsgeschäft der Schriftform und muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten, die mindestens Regelungen zu Name, Sitz, Zweck, Vermögen und die Bildung des Vorstands der Stiftung als vertretungsberechtigte Organe enthalten muss.

Infolge dieser abschließenden bundesrechtlichen Regelungen sind weitere Regelungen gesetzlich nicht vorgegeben.

Zu Nummer 3 (§ 15 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Sämtliche Gebührentatbestände sollen einheitlich in der Fachkostenverordnung, hier in der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) geregelt werden. Dabei soll die Gebührenfreiheit für diese Amtshandlungen beibehalten werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes.